

Ethisches Gutachten

Der Einsatz von Herdenschutz- hunden

vorgelegt von:

Elena Thurner, MA

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail: elena.thurner@inode.at

Auftraggeber*in:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum:

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. <u>DARSTELLUNG DES SACHVERHALTES UND FRAGESTELLUNG.....</u>	1
2. <u>ANALYSE</u>	2
2.1. GROßE BEUTEGREIFER: ZUR NEUORIENTIERUNG DER WEIDETIERHALTUNG	2
<i>ABSCHUSS VS. HERDENSCHUTZ</i>	3
<i>EFFIZIENTER HERDENSCHUTZ: ANFORDERUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN.....</i>	5
2.2. ETHISCHE DIMENSIONEN DES EINSATZES VON HERDENSCHUTZHUNDEN	8
<i>DIE GESETZGEBER*IN.....</i>	8
<i>DER HERDENSCHUTZHUND.....</i>	10
<i>DIE HUNDEZÜCHTER*IN</i>	12
<i>DIE LANDWIRT*IN</i>	13
<i>DIE WEIDETIERE</i>	14
<i>DER GROßE BEUTEGREIFER</i>	16
<i>DIE ERHOLUNGSSUCHENDEN.....</i>	16
<i>DIE TOURISMUSTREIBENDEN</i>	17
<i>DIE GESELLSCHAFT</i>	18
<i>DIE MEDIEN.....</i>	19
<i>DIE JÄGERSCHAFT</i>	19
3. <u>STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG.....</u>	20
<u>REFERENZEN</u>	25

1. Darstellung des Sachverhaltes und Fragestellung

Nach der intensiven Bejagung der großen Beutegreifer Luchs, Bär und Wolf in Europa haben sich die Bestände im 20. Jahrhundert zu erholen begonnen. In vielen Regionen ist gegenwärtig eine Rückkehr großer Beutegreifer zu beobachten, die nur zum Teil auf aktive Wiederansiedelungsbestrebungen durch den Menschen zurückzuführen ist. Österreich ist zunehmend von der Einwanderung des Wolfes betroffen, die ohne Zutun des Menschen erfolgt. Der WWF Österreich (2021) hat den Wolfbestand in Österreich im Jahr 2021 auf ungefähr 40 Tiere geschätzt. Anzumerken ist, dass sich nicht jeder Wolf, der in Österreich nachgewiesen wird, niedergelassen haben muss. Die Tiere können auf dem Durchzug sein und sich dabei eine Zeit lang in Österreich aufhalten. Die Rückkehr großer Beutegreifer wirft zwei ethische Grundsatzfragen auf. Zunächst lässt sich die ethische Frage stellen, *ob* große Beutegreifer vorkommen sollen bzw. dürfen. Gefragt wird, ob die Gesellschaft damit einverstanden ist, dass große Beutegreifer auf ihrem Staatsgebiet leben. Die Frage des *Ob* ist entscheidungsoffen und kann sowohl bejaht als auch verneint werden. Pointiert könnte sie auch lauten: Große Beutegreifer ja oder nein? Im Fall einer Verneinung ist die gezielte Verfolgung und Ausrottung jedes gesichteten Individuums das bevorzugte Mittel der Wahl. Die zweite ethische Frage hingegen lautet, *wie* auf das Vorkommen großer Beutegreifer reagiert werden soll. Die Frage des *Wie* setzt das *Ob* implizit voraus: Die Existenz großer Beutegreifer wird als gegebenes Faktum akzeptiert und es wird nach Strategien gesucht, mit dieser Situation umzugehen. Da es sich bei *Ob* und *Wie* um zwei verschiedene ethische Fragestellungen handelt, gilt es diese klar voneinander zu trennen.

Aktuelle Entwicklungen lassen erkennen, dass der gesellschaftliche Diskurs über große Beutegreifer festgefahren ist und an der Verhärtung der Fronten zu scheitern droht. Der Grund für diese Pattstellung ist, dass die ethische Frage des *Wie* in der medial vermittelten Debatte häufig mit der ethischen Frage des *Ob* vermischt wird. Immer wieder kreist der Diskurs implizit um die Frage des *Ob* und suggeriert, dass die Debatte über große Beutegreifer einen ergebnisoffenen Ausgang hätte. De facto stellt sich die Frage des *Ob* in der Praxis allerdings gar nicht, weil eine entsprechende Antwort durch rechtliche Bestimmungen vorweggenommen ist. In Österreich sind die großen Beutegreifer Luchs, Bär und Wolf streng geschützt. Die Basis dieses Schutzes bilden das EU-Recht und internationale Abkommen. In der EU ist die zentrale Rechtsgrundlage für den Schutz großer Beutegreifer die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Anhang II und IV), die sich auf die Berner Konvention stützt

(Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs 2021, 11). Die Richtlinie ist von EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht zu überführen und wurde in Österreich in die Jagd- und Naturschutzgesetze der einzelnen Bundesländer implementiert (Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs 2021, 11). Die zweite Rechtsgrundlage ist das Washingtoner Artenschutzabkommen, das über eine Verordnung (EG Nr. 338/97) Eingang in das EU-Recht gefunden hat (Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs 2021, 10). Die rechtlichen Schutzbestimmungen lassen zwar in Ausnahmefällen die gezielte Tötung einzelner Tiere zu (Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs 2021, 11f.). Dennoch ist die Rechtslage eindeutig: Aufgrund der strengen Schutzbestimmungen, die für große Beutegreifer in Österreich gelten, stellt sich die Frage des Ob nicht. Die Gesellschaft hat sich angesichts der Rückkehr großer Beutegreifer daher ausschließlich mit der Frage des Wie zu befassen: Die Frage ist nicht, ob wir den Wolf haben wollen, sondern wie wir mit dem Wolf leben können.

Der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist der Einsatz von Herdenschutzhunden zur Abwehr großer Beutegreifer. Die Fragestellung lautet: Sollen Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren vor großen Beutegreifern zum Einsatz kommen? Mit der Untersuchung dieser Fragestellung leistet das Gutachten einen Beitrag zur Beantwortung der Frage des Wie. Geprüft wird, ob der Einsatz von Herdenschutzhunden aus ethischer Sicht eine geeignete Strategie ist, um auf die Rückkehr großer Beutegreifer zu reagieren. Eine Beurteilung des Sachverhaltes aus ethischer Sicht setzt die Abarbeitung von zwei Aufgaben voraus. Zunächst ist darauf einzugehen, in welcher Weise das Vorkommen großer Beutegreifer die Bedingungen der Weidetierhaltung grundlegend ändert und eine Neuorientierung erforderlich macht. Anschließend sind die ethischen Aspekte des Einsatzes von Herdenschutzhunden zur Abwehr großer Beutegreifer auszuweisen und zu analysieren.

2. Analyse

Im ersten Schritt der Analyse wird die Notwendigkeit einer Neuorientierung der Weidetierhaltung angesichts der Rückkehr großer Beutegreifer thematisiert.

2.1. Große Beutegreifer: Zur Neuorientierung der Weidetierhaltung

Aus der Sicht des vorliegenden Gutachtens wird der Erfolg der Auseinandersetzung mit der Frage des Wie wesentlich von ihrem Ausgangspunkt bestimmt. Entscheidend ist, dass die Diskussion auf der Einsicht aufbaut, dass das Vorkommen großer

Beutegreifer die Bedingungen der Weidetierhaltung grundlegend verändert. In Österreich gehört die Weidehaltung zu den gängigen Formen der Haltung von Nutztieren. Die Form der freien Weidehaltung ist v.a. auf Almen weit verbreitet. Nutztiere können dabei mit vergleichsweise geringer Kontrolle und Aufwand gehalten werden, u.a. weil ihre Bewegungsfreiheit durch die Geländeform eingeschränkt wird (Blaschka 2020, 25). Blaschka (2020, 25) zeigt auf, dass die tradierte Form der freien Weidehaltung angesichts der Rückkehr großer Beutegreifer nicht unverändert fortgesetzt werden kann. Denn die Anwesenheit großer Beutegreifer, so Blaschka (2020, 25), macht ein höheres Ausmaß an Kontrolle von Weidetieren durch den Menschen notwendig. Es sei angemerkt, dass sich die Bedingungen der Weidetierhaltung nicht nur in Gebieten ändern, in denen große Beutegreifer aktuell nachgewiesen werden. Da die Tiere auf ihren Wanderungen weite Strecken zurücklegen können, ist mit ihrem Auftreten in allen Teilen Österreichs zu rechnen. Die Rückkehr großer Beutegreifer muss daher österreichweit zu einer Neuorientierung der Weidetierhaltung führen.

Abschuss vs. Herdenschutz

Unter Expert*innen besteht Einigkeit darüber, dass die Koexistenz von Weidetierhaltung und großen Beutegreifern möglich ist (z.B. Berce et al. 2019; Blaschka 2020; Höllbacher 2019; WWF Österreich 2021). Dieser Befund wird von Regionen bestätigt, in denen große Beutegreifer immer heimisch waren oder es wieder sind (Blaschka 2020, 23; Kriechbaum et al. 2019, 126). Grundsätzlich stehen zwei Strategien zur Verfügung, um auf das Vorkommen großer Beutegreifer zu reagieren und damit die Grundlage des Zusammenlebens zu schaffen: Der Abschuss und der Herdenschutz (Berce et al. 2019, 5). Der Abschuss darf in Österreich aufgrund der rechtlichen Bestimmungen hauptsächlich als letztes Mittel im Umgang mit „Problemtieren“ ergriffen werden. Als „Problemtier“ werden u.a. Individuen eingestuft, die wiederholt Nutztiere gerissen haben und dadurch signifikante Schäden verursacht haben. Der Abschuss ist damit eine retrospektive Strategie: Erst wenn es zu Rissen gekommen ist werden die Individuen, die diese verursacht haben, gezielt getötet, um Nutztiere vor *weiteren* Übergriffen zu schützen. Diese Strategie kann aus verschiedenen Gründen in Frage gestellt werden. So kann bemängelt werden, dass der Abschuss keine nachhaltige Lösungsstrategie ist: Der Abschuss einzelner „Problemtiere“ vermag nicht zu verhindern, dass weitere Tiere durch- bzw. zuziehen, die ihrerseits Nutztiere angreifen (WWF Österreich 2021). Ein anderer Kritikpunkt ist, dass der Abschuss von „Problemtieren“

als Vorwand genutzt werden kann, um gezielt den Bestand an Beutegreifern zu reduzieren. Der Abschuss von „Problemtieren“ bezweckt die Entnahme einzelner Tiere, denen anhand ihrer DNA Nutzierrisse zugeordnet werden. Bei der Jagd auf ein „Problemtier“ dürfen unter bestimmten Auflagen allerdings so lange Individuen entnommen werden, bis das genetisch identifizierte Tier erlegt ist. Dieser Punkt wird auch von der aktuell geltenden Ausnahmereverordnung des Landes Salzburg verdeutlicht:

Wurde ein Wolf entnommen und bestätigt die genetische Analyse des geschossenen Tieres, dass es sich um das schadensverursachende Tier handelt, sind keine weiteren Entnahmen zulässig. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Entnahme weiterer Wölfe zulässig, bei denen die vorgenannten Bedingungen vorliegen. (Land Salzburg LGBl. Nr. 72/2021 § 3 Absatz 6)

Bei der Entnahme eines „Problemtiers“ wird also die Tötung weiterer Individuen in Kauf genommen. Mit der Tötung jedes Individuums reduziert sich automatisch auch die Population der jeweiligen Tierart. Ob die Reduktion des Bestandes als Kollateralschaden erachtet oder nicht vielmehr als Effekt intendiert wird, bleibt dahingestellt. Entscheidend ist, dass durch die Strategie des Abschusses von „Problemtieren“ die ethische Frage des Ob implizit wieder Eingang in den Diskurs findet. Denn die Erlaubnis des Abschusses im Einzelfall suggeriert, dass die Tötung prinzipiell ein legitimes Mittel sein könnte, um auf das Vorkommen großer Beutegreifer zu reagieren. Dass dieses Vorgehen gegen geltendes Recht verstoßen würde, wurde bereits verdeutlicht.

Der Herdenschutz ist eine präventive Strategie, die zu verhindern sucht, dass es überhaupt zur Schädigung von Nutztieren durch große Beutegreifer kommt (Blaschka 2020, 24). Er zielt darauf ab, den Zugriff auf Nutztiere derart zu erschweren, dass Nutztiere von großen Beutegreifern als unattraktive Beute wahrgenommen werden (Blaschka 2020, 24; Höllbacher 2019, 176). Anders als Wildtiere haben Weidetiere aufgrund der Domestikation einen verminderten Fluchtinstinkt und sind für Raubtiere daher leicht zu erbeuten (Berce et al. 2019, 5; Höllbacher 2019, 176). Machen große Beutegreifer diese Erfahrung, kann es passieren, dass sie die Tendenz entwickeln, gezielt Nutztiere zu reißen, und damit zu „Problemtieren“ werden. Besonders fatal ist nach Höllbacher (2019, 179), wenn große Beutegreifer dabei bestehende Schutzmechanismen wie z.B. Zäune überwinden. Dadurch würden die Tiere nämlich „lernen, einen Zaun nicht als Hindernis zu akzeptieren“ (Höllbacher 2019, 179). Damit sich dieser Lerneffekt gar nicht erst einstellt, plädiert Höllbacher (2019, 179), bereits präventiv geeignete Maßnahmen zu setzen, die Beutegreifer zuverlässig abwehren.

Der Abschuss und der Herdenschutz unterscheiden sich in ihrer Zwecksetzung

wesentlich voneinander. Was das Vorkommen großer Beutegreifer und die damit verbundenen Konflikte betrifft, ist der Abschuss lediglich eine Strategie zur Symptombekämpfung. Er wird gezielt zur Verhinderung weiterer Angriffe auf Nutztiere durch „Problemtiere“ gesetzt und ist als solches ein retrospektives Mittel, das der Schadensbegrenzung dient. Der Abschuss löst das Problem der Schädigung von Nutztieren durch große Beutegreifer allerdings nicht. Die Strategie des Herdenschutzes setzt hingegen an der Ursache dieses Problems an. Zum richtigen Zeitpunkt gesetzt schiebt Herdenschutz der Schädigung von Nutztieren durch große Beutegreifer einen Riegel vor, noch bevor es zu Angriffen gekommen ist. Er ist damit eine präventive Strategie zur Abwehr großer Beutegreifer. Herdenschutz kann Vorfälle zwar nicht in jedem Fall verhindern, dafür aber minimieren (Blaschka 2020, 23; Höllbacher 2019, 178). Mithin erweist sich der Herdenschutz als nachhaltige Strategie (Berce et al. 2019, 5), um auf das Vorkommen großer Beutegreifer zu reagieren. Im Zuge der Neuorientierung der Weidetierhaltung kann die Antwort auf die ethische Frage des Wie daher nur der Herdenschutz sein. Diesen gilt es zeitnah auch präventiv in allen Teilen Österreichs zu errichten.

Effizienter Herdenschutz: Anforderungen und Herausforderungen

Der Schlüssel zum effektiven Herdenschutz liegt in der Herdenbildung (Blaschka 2020, 25; Höllbacher 2019, 181; Mettler und Moser 2019, 5). Denn Maßnahmen zum Schutz von Weidetieren können nur greifen, wenn die Tiere nicht weitläufig über ein Gebiet verstreut sind, sondern sich in einer „kompakte[n] Herde“ (Mettler und Moser 2019, 5) bewegen. Dieses Erfordernis ändert v.a. die Bedingungen der freien Weidehaltung grundlegend, die vorsieht, dass sich Nutztiere frei in einem großflächigen Gebiet bewegen. In der Folge macht Herdenschutz zum Teil große strukturelle Veränderungen in der Weidetierhaltung notwendig. Mettler und Moser (2019, 10) empfehlen, diesen Umstrukturierungsprozess mit dem Setzen betrieblicher Maßnahmen einzuleiten. Dazu gehören etwa die Umstellung auf eine gezielte Weideführung durch Zäune bzw. Behirtung oder die Aufnahme von (Alm-)Personal, das bei Bedarf weitere Schutzmaßnahmen setzt. Betriebliche Maßnahmen würden, so Mettler und Moser (2019, 10), die Basis schaffen, um Herdenschutz in der Praxis implementieren zu können.

Für den Herdenschutz steht eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen zur Verfügung. Dazu zählen u.a.: Die Setzung elektrifizierter Herdenschutzzäune, der Einsatz von Herdenschutztieren sowie Akutmaßnahmen, z.B. zur Vertreibung (Blinklichter, akustische Signale, Flatterbänder), Einstallung und ein vorübergehender Almabtrieb (Mettler

und Moser 2019, 10ff.). Entscheidend ist, dass man sich vom Herdenschutz „kein ‚Patentrezept‘“ (Blaschka 2020, 26) erwarten darf. Denn eine einheitliche Strategie, die Weidetiere zuverlässig in jeder Geländeform und geografischen Lage vor großen Beutegreifern schützt, existiert schlichtweg nicht. Welche konkreten Maßnahmen in die Herdenschutzstrategie für ein bestimmtes Gebiet zu integrieren sind, hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab. Nach Mettler und Moser (2019, 9f.) bestimmen v.a. folgende Faktoren die Wahl von Herdenschutzmaßnahmen: Standortfaktoren (z.B. Topografie, Beschaffenheit der Futterflächen, Präsenz Erholungssuchender), alm-/gebietsspezifische Eigenschaften (z.B. Größe, Form der Nutztierhaltung, Herdenstruktur, Bewirtschaftungssituation), sozioökonomische Nachhaltigkeit (z.B. Willigkeit betroffener Parteien) sowie die Organisation des Gebiets. Eine effiziente Herdenschutzstrategie wird also im Einzelfall ermittelt und beinhaltet die Schutzmaßnahmen, die aufgrund der konkreten Bedingungen indiziert sind (Blaschka 2020; Mettler und Moser 2019). Zu betonen ist, dass es auch Gebiete gibt, in denen Herdenschutz nur schwer oder gar nicht umgesetzt werden kann (Blaschka 2020, 24; Höllbacher 2019, 178).

Der tatsächliche Erfolg des Herdenschutzes hängt auch maßgeblich von der Akzeptanz der Parteien ab, die von den Maßnahmen besonders betroffen sind (Höllbacher 2019). Dazu zählen u.a. Landwirt*innen, Erholungssuchende, Tourismustreibende und die Gesellschaft. Herdenschutz kann in der Praxis nur gelingen, wenn alle Betroffenen am gleichen Strang ziehen und die Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterstützen (Blaschka 2020, 27). Die Akzeptanz von Herdenschutzmaßnahmen durch die Betroffenen hat dementsprechend zwei Voraussetzungen. Zum einen gilt es, alle Stakeholder in den Prozess der Setzung von Herdenschutzmaßnahmen einzubinden und ihnen Mitsprache zu gewähren (Blaschka 2020, 26f.; Höllbacher 2019, 185f.; Mettler und Moser 2019, 9). Nur so kann sichergestellt werden, dass die Maßnahmen die Zustimmung der Betroffenen finden und von ihnen mitgetragen werden. Das entspricht dem ethischen Prinzip, die *Autonomie*¹ der Betroffenen zu respektieren. Wichtig ist, dass dieser Prozess von Expert*innen beraten wird, die über Know-how im Bereich des Herdenschutzes verfügen (WWF Österreich 2021). Zum anderen ist nach Höllbacher (2019) umfassende Aufklärung zu leisten. Denn Information zur Notwendigkeit und dem richtigen Umgang mit den Maßnahmen ist der Schlüssel zur Akzeptanz von Herdenschutz durch die Gesellschaft (Höllbacher 2019, 185). Da Aufklärung in der Folge zur Koexistenz mit großen Beutegreifern und dem Gelingen des

¹ Zentrale ethische Prinzipien werden im Folgenden *kursiv* gesetzt.

Herdenschutzes beiträgt, fördert sie das *Wohl* aller Stakeholder. Nötig ist allerdings nicht nur die Akzeptanz der Schutzmaßnahmen, sondern auch der großen Beutegreifer. Schlegel und Pröbstl-Haider (2019) haben eine Überblicksarbeit zur Akzeptanz des Wolfes vorgelegt, in der sie eine Reihe wissenschaftlicher Studien analysieren. Ihrer Arbeit ist zu entnehmen, dass sich schädigende Vorfälle wie z.B. Nutztierrisse, v.a. bei den Betroffenen, negativ auf die Akzeptanz von Wölfen auswirken. Schlegel und Pröbstl-Haider (2019) finden auch Hinweise, dass präventive Maßnahmen und Entschädigungszahlungen die Akzeptanz von Wölfen fördern können. Diesen Erkenntnissen zufolge ist die Minimierung schädigender Vorfälle entscheidend, damit Wölfe akzeptiert werden. Da Herdenschutz schädigenden Vorfällen vorbeugt, dürfte er demnach eine Voraussetzung für die Akzeptanz großer Beutegreifer sein.

Die Setzung gezielter Herdenschutzmaßnahmen ermöglicht also an vielen Orten eine Koexistenz von Weidetierhaltung und großen Beutegreifern. Sie hat allerdings ihren Preis: Aus der Sicht von Landwirt*innen sind die Schutzmaßnahmen für Weidetiere ein Zeitfaktor und nicht zuletzt auch eine Frage der Kosten (Höllbacher 2019, 178). Herdenschutz ist zeitintensiv, weil mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen ein beträchtlicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Dazu gehört die Errichtung und Wartung z.B. von Zäunen, aber auch der tägliche Vollzug z.B. von Behirtung oder Einstallung über Nacht. Mettler und Moser (2019) raten sogar zur Anstellung von (Alm-)Personal, das für eine gezielte Weideführung sorgt und bei Bedarf Herdenschutzmaßnahmen setzt. Kosten verursacht die Umsetzung von Schutzmaßnahmen etwa für Material und auch Arbeitszeit. Für Landwirt*innen besteht aufgrund dieser Zusatzbelastung durch Herdenschutz daher die Gefahr, dass die Weidetierhaltung v.a. auf Almen nicht mehr rentabel ist (Kriechbaum et al. 2019, 126). Entscheidend ist, dass es sich dabei um kein Privatproblem von Landwirt*innen handelt. Denn zum einen ist der strenge Schutz großer Beutegreifer, der die Setzung von Herdenschutzmaßnahmen erforderlich macht, rechtlich vorgeschrieben. Zum anderen dürfte Höllbacher (2019, 184) zu Recht ein gesellschaftliches Interesse an der Rückkehr großer Beutegreifer orten. Laut einer Umfrage des WWF Österreich (2019) aus dem Jahr 2019 begrüßen 69% der Bevölkerung die Rückkehr des Wolfes. Der WWF Österreich (2019) deutet das Ergebnis als klares Bekenntnis der österreichischen Gesellschaft zu einem Zusammenleben mit großen Beutegreifern. Aufgrund dieses gesellschaftlichen Interesses fordert Höllbacher (2019, 184), dass die Gesellschaft die Kosten für Herdenschutzmaßnahmen zu tragen hat. Die Umfrage des WWF Österreich (2019) deutet darauf hin, dass die

Gesellschaft durchaus gewillt sein dürfte, ihren Beitrag zum Zusammenleben mit großen Beutegreifern zu leisten: 89% sprechen sich für die Unterstützung von Herdenschutz aus. Auch aus ethischer Sicht müssen Landwirt*innen bei der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen Unterstützung von der Gesellschaft erhalten. Mit Blick auf rechtliche Vorgaben und das gesellschaftliche Interesse entspricht diese Forderung den ethischen Prinzipien *Wohltun* und *Gerechtigkeit* gegenüber Landwirt*innen. Vorrangig ist, dass Landwirt*innen finanziell unterstützt werden: Die Gesellschaft hat die Kosten für die jeweiligen Schutzmaßnahmen zu übernehmen und sich zudem an Personalkosten zu beteiligen, die durch Herdenschutz entstehen. Was die Bewältigung des Arbeitsaufwandes betrifft, können Landwirt*innen z.B. durch die Entsendung von Hilfskräften entlastet werden. Aus gesellschaftlicher Sicht hat die Investition in Herdenschutzmaßnahmen auch aus Gründen der *Nachhaltigkeit* zu erfolgen. Die Gesellschaft stellt gegenwärtig Geld zur Verfügung, um Landwirt*innen für Nutztierrisse durch große Beutegreifer zu entschädigen. Als nachhaltig kann diese Verwendung öffentlicher Mittel nur gelten, wenn ihr effektive Herdenschutzmaßnahmen zur Seite gestellt werden. Denn ohne die Errichtung entsprechender Schutzmaßnahmen wird es zu weiteren Nutztierissen kommen, die der Gesellschaft Kosten verursachen. Um Schadensfälle zu minimieren und Kosten damit dauerhaft zu senken, verlangt eine nachhaltige Nutzung von Steuergeld die Investition in effektiven Herdenschutz.

2.2. Ethische Dimensionen des Einsatzes von Herdenschutzhunden

Es folgt nun eine Darstellung der ethischen Dimensionen des Einsatzes von Herdenschutzhunden. Die einzelnen Dimensionen werden nach Stakeholdern geordnet aufgeschlüsselt und eingehend reflektiert. In Bezug auf den Einsatz von Herdenschutzhunden können folgende Gruppen als zentrale Stakeholder identifiziert werden: Die Gesetzgeber*in, der Herdenschutzhund, die Hundezüchter*in, die Landwirt*in, die Weidetiere, der große Beutegreifer, die Erholungssuchenden, die Tourismustreibenden, die Gesellschaft, die Medien sowie die Jägerschaft. Die hohe Anzahl an Stakeholdern kann als Indikator für die Komplexität des Sachverhaltes gelten.

*Die Gesetzgeber*in*

Die Gesetzgeber*in hat die Funktion Gesetze zu erlassen, die das Zusammenleben der österreichischen Gesellschaft regeln. Was die Regelung des Umganges mit großen Beutegreifern betrifft, hat die Gesetzgeber*in allerdings keine freie Hand: Als EU-

Mitglied ist Österreich an die rechtlichen Vorgaben der EU gebunden, die großen Beutegreifern Schutzstatus gewährt. Die Gesetzgeber*in hat daher die Aufgabe, das geltende EU-Recht, das große Beutegreifer streng schützt, im österreichischen Recht auszugestalten. Aus ethischer Sicht kann die Pflicht zur Umsetzung von EU-Recht nicht als Verstoß gegen die *Autonomie* der österreichischen Bürger*innen ausgewiesen werden. Immerhin haben sich die österreichischen Bürger*innen im Rahmen einer demokratischen Wahl autonom für den Beitritt zur EU entschieden.

In Österreich wurden die Schutzbestimmungen in die Jagd- und Naturschutzgesetze der einzelnen Bundesländer implementiert (Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs 2021, 11). Dieser Aspekt ist aus ethischer Sicht relevant: Denn es ist nicht klar, ob bzw. inwiefern der Mangel einer bundesweit einheitlichen Regelung die Umsetzung von Herdenschutz erschwert. Zu hinterfragen ist z.B., ob die föderalistisch verfasste Gesetzgebung österreichweit eine einheitliche Förderung von Herdenschutzmaßnahmen sicherstellt. Landwirt*innen, die Weidetiere unter vergleichbaren Bedingungen halten, müssen österreichweit denselben Betrag an finanzieller Unterstützung erhalten, um Schutzmaßnahmen setzen zu können. Diese Forderung entspricht dem ethischen Prinzip der *Gerechtigkeit* gegenüber Landwirt*innen. Wird Herdenschutz durch die föderalistisch verfasste Gesetzgebung erschwert, kann das für alle Stakeholder in unterschiedlicher Weise *schädigende* Folgen haben. Infolge von unzureichendem Schutz wären davon Weidetiere und Landwirt*innen besonders betroffen.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden zur Abwehr großer Beutegreifer ist ein Bereich, der rechtlich nicht hinreichend ausgehandelt ist. Höllbacher (2019, 184) macht u.a. darauf aufmerksam, dass der Einsatz auf einer Alm das Tierschutzgesetz verletzt, weil die Hunde keine Hütte mit trockenem Liegeplatz haben. Zudem würde ein Hund, der einen Wolf jagt, als wildernder Hund gelten und dürfte daher von der Jägerschaft erschossen werden (Höllbacher 2019, 184). Problematisch ist auch die Frage der Haftbarkeit, wenn Schäden durch das Verhalten von Herdenschutzhunden entstehen (Mettler und Moser 2019, 15). Ist die Landwirt*in z.B. haftbar, wenn ihr Herdenschutzhund einen Erholungssuchenden beißt, der die ausgeschilderten Verhaltensregeln missachtet hat? Aus ethischer Sicht sind diese heiklen rechtlichen Fragen im Detail zu klären, um Landwirt*innen den Einsatz von Herdenschutzhunden zumutbar zu machen. Die Schaffung einer klaren rechtlichen Basis würde v.a. das *Wohl* von Landwirt*innen und Hunden fördern.

Der Herdenschutzhund

Aus der Sicht des Hundes ist ein entscheidender ethischer Aspekt, dass er artgerecht gehalten wird. Diese Forderung entspricht dem Prinzip des *Tierwohls*. Eine artgerechte Haltung setzt voraus, dass die Grundbedürfnisse des Tieres erfüllt werden wie z.B. nach Nahrung und Wasser, aber auch nach sozialem Kontakt. Diesen Bedürfnissen des Tieres muss zu jeder Zeit, auch bei seinem Einsatz auf der Weide, entsprochen werden. Für eine artgerechte Haltung ist auch im Winter, wenn der Hund mit der Herde von der Weide auf den Hof zurückkehrt (Höllbacher 2019, 184), sowie nach seiner Außerdienststellung zu sorgen.

Grundsätzlich wird der Herdenschutzhund als Diensthund klassifiziert, der zu den Begleittieren gehört (Kunzmann 2018, 232). Das Begleittier nimmt eine „Zwischenstellung zwischen dem Heimtier [...] und dem Nutztier“ (Kunzmann 2018, 232) ein. Denn obwohl es vom Menschen gehalten wird, um eine Funktion zu erfüllen, besteht häufig zugleich auch eine emotionale Bindung zwischen Mensch und Tier (Kunzmann 2018, 232). Herdenschutzhunde übernehmen für den Menschen die Funktion, Nutztiere auf der Weide zu bewachen und vor großen Beutegreifern zu schützen. Die Hunde leben mit der Herde auf der Weide und haben die Aufgabe, Angreifer nicht zu attackieren, sondern v.a. durch Bellen zu stellen und zu vertreiben (Berce et al. 2019; Höllbacher 2019, 183f.; Walther und Franke 2014, 15). Walther und Franke bezeichnen das als „passive Verteidigung“ (2014, 15), die sicherstellt, dass der Schutz der Herde durch den Hund zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Mit Blick auf das *Tierwohl* ist ethisch relevant, dass ein Herdenschutzhund bei der Erfüllung seiner Aufgabe Gefahren ausgesetzt ist und auch *geschädigt* werden kann. Der Herdenschutzhund unterscheidet sich in seiner Funktion klar vom Hütehund, der im Zuge der gezielten Weideführung Hirt*innen bei der Führung der Herde unterstützt (Mettler und Moser 2019, 12 und 20; Walther und Franke 2014, 22). Was die Dimension der emotionalen Bindung betrifft weist der Herdenschutzhund eine Besonderheit unter den Begleittieren auf. Entscheidend ist, dass sich ein Herdenschutzhund nicht dem Menschen, sondern seiner Herde emotional verbunden fühlt. Die Bindung zur Herde ist die Grundvoraussetzung dafür, dass der Hund seine Funktion erfüllen kann. Damit ein Herdenschutzhund eine intensive Bindung zu seiner Herde entwickelt, muss er bereits als Welpen in der Herde sozialisiert werden und ständig – auch im Winter – bei ihr sein (Berce et al. 2019, 15f.). In der Folge fühlt sich der Hund „als Teil der Schafherde“ (Walther und Franke 2014, 22) und hat zeit seines Lebens einen ausgeprägten Schutzinstinkt für die Herde (Berce et

al. 2019, 6ff.). Um zu verhindern, dass der Hund eine tiefgehende Bindung zum Menschen statt zur Herde aufbaut, empfehlen Berce et al. (2019, 19) den Kontakt zum Menschen so gering wie möglich zu halten. Das gilt v.a. für das Spiel mit dem (Jung-)Hund, das nur in reduziertem Ausmaß erfolgen sollte (Berce et al. 2019, 22). Die Tatsache, dass Herdenschutzhunde Begleittiere sind, hat ethische Implikationen. Denn als Begleittiere sind sie auf die Funktion ausgerichtet, Weidetiere zu schützen. Diese Funktion auszuüben ist für Herdenschutzhunde daher keine Belastung, sondern entspricht vielmehr dem Prinzip des *Wohltuns*.

Ein weiterer ethisch relevanter Aspekt ist, dass in der Regel nur reinrassige Tiere als Herdenschutzhunde eingesetzt werden können. Im Zuchtprozess wurden viele Tierassen gezielt an die Erfüllung bestimmter Funktionen für den Menschen angepasst (Kunzmann 2018, 234). Zu den Funktionen von Hunderassen gehört u.a. Unterstützung bei der Jagd, Schutz oder – im Fall des Hütehundes – das Hüten von Viehbeständen. Zudem gibt es auch eine Reihe an Hunderassen, die speziell zum Zweck des Herdenschutzes gezüchtet werden wie z.B. den Maremmano Abruzzese (Berce et al. 2019, 24f.). Individuen dieser Rassen verfügen über ein spezifisches Set an Wesenszügen und Merkmalen, das sie besonders zum Schutz von Weidetiere befähigt (Berce et al. 2019; Kunzmann 2018, 234). Berce et al. (2019, 16) weisen darauf hin, dass Mischlingen mangels genetischer Reinheit die erforderlichen Eigenschaften eingeschränkt mitgegeben sein können: In der Folge wären sie anfälliger, unerwünschte Verhaltensweisen zu entwickeln, und daher nicht optimal für den Schutz von Weidetieren geeignet. Aus ethischer Sicht ist zu bedenken, dass eine reinrassige Abstammung auch gesundheitliche Nachteile für die Tiere haben kann. Denn aufgrund ihres eingeschränkten Genpools haben Rassetiere eine Prädisposition für bestimmte rassetypische Erkrankungen (Sandøe et al. 2016, 108). Das liegt v.a. daran, dass reinrassige Tiere dieselben Vorfahren haben und die genetische Tauglichkeit der Zuchttiere bei Hunden und Katzen lange nicht ausreichend geprüft wurde (Sandøe et al. 2016, 108). Um das Risiko genetisch bedingter Erkrankungen zu minimieren, ist bei der Zucht reinrassiger Herdenschutzhunde unbedingt auf genetische Vielfalt zu achten. Diese Forderung entspricht dem ethischen Prinzip des *Tierwohls*.

Das spezifische Set an Eigenschaften, die ein Herdenschutzhund aufweisen muss, beinhaltet sowohl körperliche Merkmale als auch Wesenszüge (Berce et al. 2019, 6). Was die körperlichen Anforderungen betrifft muss ein Herdenschutzhund z.B. eine gewisse Größe haben, um seine Schutzfunktion effektiv erfüllen zu können. Zu den

wichtigsten Wesenszügen eines Herdenschutzhundes gehört die Fähigkeit, selbstständig zu arbeiten (Höllbacher 2019, 183; Mettler und Moser 2019, 14). Gerade die Eigenständigkeit der Tiere wird auch kritisch gesehen. Sie ist Anlass zur Sorge, dass Herdenschutzhunde unkontrollierbar sein und infolgedessen eine Gefahr darstellen könnten (Landestierärztekammer Baden-Württemberg 2017). In Baden-Württemberg erachtet die Landestierärztekammer u.a. aufgrund der dichten Besiedelung den Einsatz von Herdenschutzhunden daher als „risikoreiche Scheinlösung“ (2017). Das Gefahrenpotenzial von Herdenschutzhunden wird im Kontext der Perspektive der Erholungssuchenden näher beleuchtet. Da die Eigenständigkeit der Tiere *schädigende* Folgen für andere Stakeholder haben kann, ist sie als ethischer Aspekt auszuweisen. Wenngleich Herdenschutzhunde genetisch für den Schutz von Weidetieren disponiert sind, müssen sie in ihren ersten zwei Lebensjahren gezielt auf diese Aufgabe vorbereitet werden (Berce et al. 2019). Der Maßstab für die Ausbildung eines Herdenschutzhundes ist aus ethischer Sicht das *Wohl des Tieres*: Die gewählten Trainingsmethoden dürfen das physische und psychische Wohl des Tieres nicht verletzen. Auf Methoden, die dem Tier Gewalt zufügen, Zwang ausüben oder es unter Druck setzen ist zu verzichten. Davon zu unterscheiden ist das Setzen „erzieherischer Maßnahmen“, die das Tierwohl nicht beeinträchtigen und zur Erziehung von Gehorsam nötig sein können.

*Die Hundezüchter*in*

Die Züchter*in von Herdenschutzhunden hat die ethische Pflicht, im Zuchtprozess auf genetische Vielfalt zu achten, um das Risiko genetisch bedingter Erkrankungen zu minimieren. Diese Pflicht entspricht dem ethischen Prinzip des *Tierwohls* und besteht gegenüber den Tieren, die gezüchtet werden.

Zudem hat die Züchter*in die ethische Pflicht, die Landwirt*in vor dem Geschäftsabschluss über die Notwendigkeit und Art der Ausbildung des Junghundes aufzuklären. Berce et al. zufolge darf die Landwirt*in keinesfalls den Eindruck gewinnen, dass der Hund eine „Arbeitsmaschine oder ein Gerät [wäre], das auf einer Weide eingesetzt werden kann“ (2019, 20). Denn ein Herdenschutzhund kann nur mit einer entsprechenden Ausbildung seine Funktion Weidetiere zu schützen zuverlässig erfüllen. Die Aufklärungspflicht der Züchter*in ist die Voraussetzung für gelingenden Herdenschutz und fördert somit das *Wohl* der Landwirt*in, des Hundes und der Weidetiere.

Obwohl Herdenschutzhunderassen vergleichbare genetische Anlagen aufweisen, sind die angelegten Eigenschaften im Verhalten der Tiere unterschiedlich ausgeprägt. Das

hat zur Folge, dass die Tauglichkeit für den Einsatz als Herdenschutzhund individuell verschieden ist. Berce et al. (2019, 16) erklären, dass Züchter*innen die Eignung eines Jungtiers für den Herdenschutz einschätzen können. Um effektiven Herdenschutz zu gewährleisten, darf die Züchter*in Landwirt*innen daher nur Jungtiere vermitteln, die für diese Aufgabe tatsächlich geeignet sind. Diese Forderung entspricht den ethischen Prinzipien *Wohltun* und *Nichtschaden* gegenüber der Landwirt*in, dem Hund und den Weidetieren. Denn ein Herdenschutzhund, der seine Aufgabe nur unzureichend erfüllt, schützt Weidetiere nicht wirksam und schädigt seine Halter*in.

Ein weiterer ethischer Aspekt ist die Vergabe von Herdenschutzhunden als Heimtiere an Privatpersonen. Herdenschutzhunde sind aufgrund ihrer genetischen Anlagen an die Funktion angepasst, Weidetiere vor Gefahren zu schützen. Denkbar ist, dass die Erfüllung dieser Funktion derart den genetischen Anlagen der Tiere entspricht, dass sie zu einer artgerechten Haltung von Herdenschutzhunden gehört. Ist das der Fall, wäre die Vergabe von Herdenschutzhunden an Privatpersonen aus ethischer Sicht nicht zulässig und damit abzulehnen: Denn als Heimtier könnte ein Herdenschutzhund nicht artgerecht gehalten werden, weil er seine genetischen Anlagen und Triebe nicht vollumfänglich ausleben kann. Eine entsprechende ethische Forderung würde auf dem Prinzip des *Tierwohls* gründen. Zu prüfen ist, ob die Vergabe der Hunde, die aufgrund ihrer individuellen Eigenschaften weniger für den Herdenschutz geeignet sind, an Privatpersonen ethisch gerechtfertigt ist. Denn diese Individuen dürfen keinesfalls an Landwirt*innen vergeben werden, um den Schutz von Weidetieren nicht zu gefährden.

*Die Landwirt*in*

Aus der Sicht der Landwirt*in ist der Einsatz eines Herdenschutzhundes zunächst eine Frage der *Effizienz*. Denn wie bereits aufgezeigt wurde kann nicht jede verfügbare Herdenschutzmaßnahme Weidetiere an jedem Ort zuverlässig vor großen Beutegreifern schützen. Der Erfolg des Einsatzes von Herdenschutzhunden wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Zunächst ist die Topografie zu beachten, die für die Kontrollierbarkeit des Gebietes durch die Hunde entscheidend ist (Büro für Wildökologie 2021). Berce et al. (2019, 3) deuten an, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden im alpinen Gelände aufgrund der topografischen Lage nicht ausreichend wäre. Auf Almen würde der Einsatz von Herdenschutzhunden daher mit der Herdenführung durch Hirt*innen und Hütehunde kombiniert werden (Berce et al. 2019, 3). Dass am Arbeitsmarkt eine Knappheit an Hirt*innen besteht (Höllbacher 2019, 179f.), stellt den

Herdenschutz im alpinen Gelände vor zusätzliche Herausforderungen. Weitere Faktoren, die die Effizienz von Herdenschutzhunden beeinflussen, sind u.a. die individuelle Eignung, Anzahl, Erfahrung und Zusammenarbeit der Hunde (Mettler und Moser 2019, 14f.). Die erforderliche Anzahl an Hunden hängt von der Größe der Herde, der topografischen Lage und der Beutegreiferdichte ab, beträgt aber mindestens zwei adulte Tiere (Berce et al. 2019, 10; Mettler und Moser 2019, 14f.). Nur unter der Voraussetzung, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden effizient ist, fördert er das *Wohl* der Landwirt*in und der Weidetiere.

Zudem bereitet der Einsatz von Herdenschutzhunden der Landwirt*in erheblichen Aufwand und ist auch ein Kostenfaktor. Er kann von der Landwirt*in daher als *Schädigung* empfunden werden. Besonders zeitintensiv ist die Ausbildung des Junghundes. Sie zielt darauf ab, den Hund auf seine Aufgabe vorzubereiten und unerwünschtes Verhalten wie z.B. das spielerische Verfolgen der Weidetiere zu unterbinden (Berce et al. 2019, 16ff.). Anzumerken ist, dass gute Anlagen und eine Ausbildung dennoch keine Garantie dafür sind, dass sich ein Jungtier in der Praxis als Herdenschutzhund bewährt (Berce et al. 2019, 9). Ein bereits aktiv arbeitender Herdenschutzhund kann die Landwirt*in bei der Einschulung des Jungtiers entlasten. In diesem Fall lernt das Jungtier das richtige Verhalten vom erwachsenen Hund (Berce et al. 2019, 17). Dass die Haltung mehrerer Hunde nicht nur von Vorteil ist, sondern zum Schutz von Weidetieren unerlässlich ist, ist ein wesentlicher Kostenpunkt. Die Anschaffung, Haltung und medizinische Versorgung der Tiere ist kostspielig. Darüber hinaus wird auch Platz benötigt, der nicht auf jedem Hof vorhanden ist (Höllbacher 2019, 184). Aufwand und Kosten sind keine Besonderheit des Einsatzes von Herdenschutzhunden, sondern gehen mit der Setzung jeder Herdenschutzmaßnahme einher. Angesichts der Rückkehr großer Beutegreifer, die rechtlich streng geschützt sind, ist Herdenschutz allerdings nicht verhandelbar. In der Folge sind Landwirt*innen aus ethischer Sicht für den Aufwand und die Kosten zu entschädigen, die ihnen durch Herdenschutz entstehen. Diese Forderung entspricht den Prinzipien *Wohltun* und *Gerechtigkeit* gegenüber Landwirt*innen.

Die Weidetiere

Aus der Sicht der Weidetiere stellt ein Angriff durch große Beutegreifer eine *Schädigung* dar, die mit Schmerzen und Leid verbunden ist. Menschen haben daher die ethische Pflicht, Weidetiere vor Beutegreifern zu schützen, um die Prinzipien *Wohltun* und *Nichtschaden* gegenüber Weidetieren zu erfüllen. Diese Schutzpflicht kann unter

Bezugnahme auf Palmer (2010) zusätzlich mit der Vorstellung positiver Pflichten, i.e. Hilfspflichten, gestützt werden. Nach Palmer (2010, 91ff.) haben Menschen im Prozess der Domestikation die Natur von Tieren verändert, zum Teil mit dem Ziel, sie menschlichen Nutzungszwecken anzupassen. Da viele domestizierte Tierarten infolge dieses Eingriffes vom Menschen abhängig sind, hätten Menschen, so Palmer, die positive Pflicht, für sie zu sorgen. Auch der verminderte Fluchtinstinkt, der Weidetieren konstatiert wird (Berce et al. 2019, 5; Höllbacher 2019, 176), könnte als Anpassungseffekt an menschliche Haltungsbedingungen gedeutet werden. In menschlicher Haltung, so das Argument, ist der Fluchtinstinkt der Tiere weitgehend abhandengekommen, weil sie vor äußeren Gefahren geschützt sind. Auf dieser Grundlage lässt sich die ethische Schutzpflicht gegenüber Weidetieren wie folgt begründen: Menschen haben die positive Pflicht, Weidetiere vor Beutegreifern zu schützen, weil diese an die menschliche Nutzung angepasst sind und sich nicht selbst in Sicherheit bringen. Neben Wohltun und Nichtschaden gründet diese Forderung auf dem Prinzip der *Gerechtigkeit* gegenüber Weidetieren: Da Weidetiere aufgrund eines menschlichen Eingriffes in ihre Natur schutzbedürftig sind, ist es ungerecht, wenn Menschen Weidetiere nicht schützen. Welche konkreten Schutzmaßnahmen zu setzen sind, ist aus ethischer Sicht von der Effizienz der jeweiligen Maßnahmen abhängig. Denn nur wenn Schutzmaßnahmen effizient sind, fördern sie das *Wohl* von Weidetieren und Landwirt*innen.

Zum Schutz von Weidetieren vor großen Beutegreifern braucht es allerdings Herdenbildung und eine gezielte Weideführung. Diese strukturelle Veränderung ist aus der Sicht der Weidetiere ethisch relevant, weil ihre Bewegungsfreiheit im Vergleich zur freien Weidehaltung deutlich eingeschränkt wird. Weidetiere empfinden diese Einschränkung als *Verletzung ihrer Autonomie* und *Schädigung*.

Berce et al. (2019, 13) merken an, dass Weidetiere im Zuge des Einsatzes von Herdenschutzhunden ruhiger wären. Das hätte auch positive Effekte auf das Wachstum der Herde und die Laktation (Berce et al. 2019, 13). Mithin fördert der Einsatz von Herdenschutzhunden im Sinne eines *Wohltuns* das Wohl der Weidetiere, aber auch der Landwirt*in. Berce et al. ist allerdings nicht zu entnehmen, ob diese positive Wirkung auf den Einsatz der Hunde oder nicht vielmehr den ständigen Schutz der Herde zurückzuführen ist. Letzter könnte nämlich auch durch andere Maßnahmen wie z.B. Behirtung sichergestellt werden.

Der große Beutegreifer

Aus der Sicht des großen Beutegreifers ist der Einsatz von Herdenschutzhunden eine Schutzmaßnahme, die ihn nicht schädigt. Denn die Hunde haben die Aufgabe, große Beutegreifer z.B. durch Bellen zu vertreiben, aber nicht anzugreifen (Walther und Franke 2014, 15). Darin unterscheidet sich der Einsatz von Hunden aber nicht von anderen Herdenschutzmaßnahmen, die auch nur eine abschreckende Wirkung haben. Da Herdenschutzmaßnahmen große Beutegreifer in einer nicht schädigenden Weise abwehren, entsprechen sie dem ethischen Prinzip des *Nichtschadens*.

Die Erholungssuchenden

Herdenschutz ist auch in Gebieten notwendig, die von Erholungssuchenden zum Wandern oder Mountainbiken aufgesucht werden. Das Setzen von Herdenschutzmaßnahmen kann sich daher nachteilig auf diese Stakeholdergruppe auswirken. Erholungssuchende nehmen Herdenschutzmaßnahmen wie Zäune oder bellende Hunde als „Hindernisse“ (Höllbacher 2019, 185) wahr. Denn die Maßnahmen können Wege behindern und Erholungssuchende zwingen, Umwege zurückzulegen oder andere Strecken zu wählen (Pröbstl-Haider et al. 2019, 131). Für Erholungssuchende stellen diese Einschränkungen eine Unannehmlichkeit im Sinne einer *Schädigung* dar. Höllbacher (2019, 185) fürchtet, dass Herdenschutzmaßnahmen in der Folge auf Ablehnung von Seiten der Erholungssuchenden stoßen könnten. Der Schlüssel zur Akzeptanz der Erholungssuchenden ist für Höllbacher (2019, 185) daher Aufklärung über die Notwendigkeit von Herdenschutz und den Umgang damit.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden birgt das Risiko, dass die Hunde nicht nur Beutegreifer, sondern auch Erholungssuchende als Gefahr für ihre Herde einstufen. Das gilt besonders für Personen, die von Hunden begleitet werden oder mit dem Fahrrad unterwegs sind. In der Folge kann es zu brenzligen Situationen zwischen Herdenschutzhunden und Erholungssuchenden kommen. Zum Abwehrverhalten der Hunde gehört u.a. eine Annäherung und lautes Bellen, das bedrohlich wirken kann (Verein CHWOLF 2021). Nicht zu unterschätzen ist auch die Gefahr eines Bisses, weil die Hunde aufgrund ihrer Körpergröße Menschen durchaus ernste Verletzungen zufügen können. Erholungssuchende empfinden bedrohliche Situationen und Verletzungen als *Schädigung*. Konflikte mit Erholungssuchenden wirken sich auch *schädigend* auf Landwirt*innen und die Hunde aus: Während Landwirt*innen rechtliche Konsequenzen fürchten müssen, kann einem bissigen Hund zum Schutz der öffentlichen Sicherheit

eine Euthanasie drohen. Richtiges Verhalten gegenüber den Hunden ist entscheidend, um derartige Konflikte zu reduzieren (Agridea 2018; Mettler und Moser 2019, 16; Verein CHWOLF 2021). Erholungssuchende müssen daher, etwa durch Beschilderungen (Agridea 2018), informiert werden, wie sie sich bei einer Begegnung mit einem Herdenschutzhund verhalten sollen (Höllbacher 2019, 185). Berce et al. empfehlen zudem, in Gebieten mit Erholungssuchenden „besonders friedliche“ (2019, 9) Herdenschutzhunderassen zu nutzen. Die gelingende Koexistenz von Herdenschutzhunden und Erholungssuchenden entspricht den Prinzipien *Wohltun* und *Nichtschaden* gegenüber Erholungssuchenden, Landwirt*innen, Weidetieren und den Hunden.

Die Tourismustreibenden

Tourismustreibende sind Stakeholder, weil sich Erholungssuchende häufig als Tourist*innen in den betroffenen Regionen aufhalten, um dort Urlaub zu machen. Da Tourismustreibende ihren Lebensunterhalt mit der Beherbergung von Urlauber*innen verdienen, ist die Rückkehr großer Beutegreifer für sie ein relevantes Thema. Es besteht die Sorge, dass die Präsenz großer Beutegreifer und das Setzen von Herdenschutzmaßnahmen die Attraktivität einer Region als Urlaubsort gefährden könnte (Pröbstl-Haider et al. 2019, 130f.). Stellt sich dieser Effekt tatsächlich ein, würden weniger Tourist*innen die Region besuchen und der Tourismus würde in der Folge finanzielle Einbußen erleiden. Für Tourismustreibende wäre ein Umsatzrückgang eine *Schädigung*. Was die Präsenz großer Beutegreifer betrifft geben Pröbstl-Haider et al. (2019) einen Anhaltspunkt zu möglichen Auswirkungen auf den Tourismus. Sie beziehen sich dabei auf Befragungsergebnisse, die sie in ausführlicher Form in Hackländer et al. (2019) präsentieren. Die Ergebnisse lassen sich zwar nicht verallgemeinern, weil sie sich ausschließlich auf die Befragung österreichischer Erholungssuchender stützen. Dennoch zeichnet sich die Tendenz ab, dass Gebiete mit Wolfsvorkommen nur an Attraktivität verlieren, wenn ein vergleichbares Gebiet ohne Wölfe aufgesucht werden kann. Im Fall eines flächendeckenden Auftretens von Wölfen würde lediglich ein Bruchteil der Befragten (2,6%) auf die Erholungssuche in diesen Gebieten verzichten. Eine besonders starke Ablehnung beobachten Pröbstl-Haider et al. beim Typ Erholungssuchender, der v.a. „das almwirtschaftliche Erlebnis“ (2019, 143) schätzt. Dieser Typ reagiert auch negativ auf Beeinträchtigungen durch Herdenschutz, macht im Vergleich aber nur einen geringen Prozentsatz der Befragten (10,6%) aus. Die Rückkehr großer Beutegreifer könnte für Tourismustreibende auch Vorteile haben. Pröbstl-Haider et al.

(2019, 130) verweisen auf das Argument, dass der Tourismus vom Wolfsvorkommen profitieren könnte, wenn touristische Angebote dazu geschaffen werden. In Summe lässt sich das Fazit ziehen, dass die Gefahr von Umsatzeinbußen für Tourismustreibende infolge der Rückkehr großer Beutegreifer ernst zu nehmen ist. Nicht nur die Präsenz großer Beutegreifer, sondern auch Beeinträchtigungen durch Herdenschutzmaßnahmen können die Erlebnisqualität Erholungssuchender mindern. Das trifft insbesondere auf den Einsatz von Herdenschutzhunden zu, durch den sich Tourist*innen unwohl oder sogar gefährdet fühlen können. Es ist daher damit zu rechnen, dass ein vergleichsweise kleiner, aber für Tourismustreibende dennoch wichtiger Prozentsatz an Gästen ausbleibt. Nicht absehbar ist, inwiefern sich dieser Verlust durch touristische Angebote zu großen Beutegreifern aufwiegen lässt. Umfassende gesellschaftliche Aufklärung ist ein entscheidendes Mittel, um Umsatzrückgängen im Bereich des Tourismus gegenzusteuern (Pröbstl-Haider et al. 2019, 147). Denn Einsicht in die Notwendigkeit von Herdenschutz und den richtigen Umgang damit bildet die Basis für die allgemeine Akzeptanz der Maßnahmen (Höllbacher 2019, 185f.). Da Aufklärung auch die Eindämmung von Umsatzrückgängen bezweckt, fördert sie das *Wohl* der Tourismustreibenden.

Die Gesellschaft

Menschen laufen Gefahr, von Herdenschutzhunden als Bedrohung für Weidetiere eingestuft und infolgedessen *geschädigt* zu werden. Um Konflikten vorzubeugen und den Grundstein zur Akzeptanz zu legen, muss die Gesellschaft über den richtigen Umgang mit Herdenschutzhunden aufgeklärt werden (Höllbacher 2019, 185). Diese Forderung entspricht den ethischen Prinzipien *Wohltun* und *Nichtschaden* gegenüber der Gesellschaft. Die Minimierung von Konflikten wirkt sich aber auch positiv im Sinne von *Wohltun* und *Nichtschaden* auf die Hunde und Landwirt*innen aus.

Wie bereits aufgezeigt wurde hat die Gesellschaft die ethische Pflicht, Landwirt*innen für ihren Aufwand und die Kosten durch Herdenschutzmaßnahmen zu entschädigen. Anspruch auf Unterstützung haben auch Landwirt*innen, die Herdenschutzhunde zur Abwehr großer Beutegreifer einsetzen. Diese Forderung entspricht den Prinzipien *Wohltun* und *Gerechtigkeit* gegenüber Landwirt*innen. Aus gesellschaftlicher Sicht ist sie auch im Sinne einer *nachhaltigen Verwendung von Steuergeld* zu unterstützen.

Die Medien

Die Medien sind Stakeholder, weil der gesellschaftliche Diskurs über große Beutegreifer medial vermittelt und auch in den Medien geführt wird. Die Medien sind ethisch relevant, weil sie über eine große Reichweite und Autorität in der Gesellschaft verfügen. In der Folge beeinflusst die Berichterstattung der Medien die Stimmungslage und damit die Akzeptanz der Gesellschaft von großen Beutegreifern und Herdenschutz. Pröbstl-Haider et al. (2019, 147) weisen etwa darauf hin, dass die Auswirkungen des Wolfsvorkommen auf den Tourismus maßgeblich von der Kommunikation v.a. der Medien abhängen würden. Damit sich positive Effekte einstellen können, ist nach Pröbstl-Haider et al. eine „transparent[e] und sachlich[e]“ (2019, 147) Kommunikation nötig. Die Reichweite und Autorität der Medien ist aus ethischer Sicht mit einer besonderen Verantwortung verbunden. Da die Medien großen Einfluss auf die öffentliche und private Meinung haben, haben sie die ethische Pflicht, Informationen kritisch zu prüfen und sachlich zu vermitteln. Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit ist von Seiten der Medien v.a. auch dann gefragt, wenn sie von negativen Vorfällen mit Beutegreifern oder Herdenschutzhunden berichten. Diese ethische Pflicht entspricht den Prinzipien *Wohltun* und *Gerechtigkeit* gegenüber großen Beutegreifern, Herdenschutzhunden und der Gesellschaft. Anzumerken ist, dass die Gesellschaft etliche der genannten Stakeholdergruppen wie z.B. Landwirt*innen, Erholungssuchende oder Tourismustreibende einschließt.

Aufgrund ihrer Reichweite und Autorität sind die Medien zudem ein geeigneter Kanal, um die Gesellschaft über große Beutegreifer und Herdenschutz aufzuklären. Umfassende Information ist eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Akzeptanz von Herdenschutzmaßnahmen (Höllbacher 2019, 185). Damit trägt Aufklärung zum Erfolg von Herdenschutz bei und fördert das *Wohl* aller Stakeholder. Aus ethischer Sicht gilt es daher, die Medien zur Aufklärung der Gesellschaft über Herdenschutz, darunter auch den richtigen Umgang mit Herdenschutzhunden, zu gewinnen.

Die Jägerschaft

Aus der Sicht der Jägerschaft ist der Einsatz von Herdenschutzhunden nur dann ethisch relevant, wenn die Hunde Wildtiere verletzen. Ein solches Verhalten der Hunde würde eine *Schädigung* gegenüber Wildtieren und der Jägerschaft darstellen. Die Jagd auf Wildtiere ist ein klares Fehlverhalten eines Herdenschutzhundes, dessen Aufgabe ist, bei seiner Herde zu bleiben und diese zu schützen (Walther und Franke 2014, 15).

Ein Herdenschutzhund, der richtig ausgebildet ist und seine Funktion sachgemäß erfüllt, beeinträchtigt Wildtiere nicht. Um die Schädigung von Wildtieren zu verhindern, hat die Landwirt*in also die ethische Pflicht, Sorge dafür zu tragen, dass ihre Herdenschutzhunde richtig ausgebildet sind. Die Grundlage dieser ethischen Pflicht sind die Prinzipien *Wohltun* und *Nichtschaden* gegenüber Wildtieren und der Jägerschaft.

So viel zur Analyse der ethischen Dimensionen des Einsatzes von Herdenschutzhunden zur Abwehr großer Beutegreifer.

3. Stellungnahme und Empfehlung

Der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist folgende Fragestellung: Sollen Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren vor großen Beutegreifern zum Einsatz kommen? Der Einsatz von Herdenschutzhunden wird vor dem Hintergrund der Rückkehr großer Beutegreifer nach Österreich diskutiert. Diese Rückkehr wirft grundsätzlich zwei unterschiedliche ethische Fragen auf: Einerseits die Frage, *ob* große Beutegreifer vorkommen sollen bzw. dürfen und andererseits die Frage, *wie* auf das Vorkommen großer Beutegreifer reagiert werden soll. Während das *Ob* entscheidungsoffen ist und die Ausrottung nicht ausschließt, setzt das *Wie* das *Ob* voraus und sucht nach Strategien zur Anpassung an die geänderte Situation. Entscheidend ist, dass sich in Österreich die Frage des *Ob* in der Praxis gar nicht stellt, weil das geltende Recht die Antwort vorwegnimmt: Große Beutegreifer sind in Österreich aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen streng geschützt und dürfen daher nur in Ausnahmefällen getötet werden. Dem gesellschaftlichen Diskurs obliegt es in der Folge nur mehr, sich mit dem *Wie* auseinanderzusetzen und praktikable Strategien zur Koexistenz mit Beutegreifern zu finden.

Aktuell ist zu beobachten, dass die Debatte über große Beutegreifer zum Erliegen gekommen ist und an der Verhärtung der Fronten zu scheitern droht. Aus der Sicht des vorliegenden Gutachtens ist dieser Stillstand v.a. darauf zurückzuführen, dass im gesellschaftlichen Diskurs die Frage des *Wie* mit der Frage des *Ob* vermischt wird. Besonders die Diskussion über den Abschuss von „Problemtieren“ leistet der Vermischung beider Fragen Vorschub: Denn sie suggeriert fälschlicherweise, dass die Tötung per se ein legitimes Mittel wäre, um auf die Präsenz großer Beutegreifer zu reagieren. Das Resultat dieser Vermischung ist, dass die Diskursteilnehmer*innen über unterschiedliche Fragen diskutieren und aneinander vorbeireden. Die Aussicht, eine praktikable Strategie für den Umgang mit großen Beutegreifern zu entwickeln, die

Zustimmung von den Betroffenen findet, rückt damit in weite Ferne. Das vorliegende Gutachten ist der Auffassung, dass zur Herstellung eines Dialogs die Fragen des Wie und des Ob voneinander entkoppelt werden müssen. Lösungsorientiert wird die Debatte, wenn jede Gesprächsteilnehmer*in akzeptiert, dass gemeinsam eine Antwort auf das Wie zu finden ist und ihren Beitrag dazu leistet. Entscheidend ist, dass jede Teilnehmer*in anerkennen muss, dass die Rückkehr großer Beutegreifer die Bedingungen der Weidetierhaltung grundlegend verändert hat: Es braucht dringend eine Neuorientierung der Weidetierhaltung, im Zuge derer österreichweit effiziente Herdenschutzmaßnahmen zur Abwehr großer Beutegreifer gesetzt werden.

Die Schaffung dieser Gesprächsbasis ist keine leichte Aufgabe. V.a. die Gruppe der Landwirt*innen diskutiert noch häufig die Frage des Ob und hat aufgrund zahlreicher Nutztierrisse wenig Verständnis für die Rückkehr großer Beutegreifer. Anzumerken ist, dass Landwirt*innen von allen Stakeholdergruppen auch am grundlegendsten von der Rückkehr großer Beutegreifer betroffen sind. Da die Neuorientierung zum Teil gravierende Veränderungen der Weidetierhaltung notwendig macht, stößt sie bei Landwirt*innen verständlicherweise auf Ablehnung. Große strukturelle Herausforderungen können etwa die Umstellung auf eine gezielte Weideführung und die Herdenbildung sein. Hinzukommt, dass die nötigen strukturellen Veränderungen und das Setzen konkreter Schutzmaßnahmen mit Aufwand und entsprechenden Kosten verbunden ist. Das vorliegende Gutachten erachtet es als ethisch nicht zulässig, Landwirt*innen mit diesen Belastungen alleine zu lassen. Immerhin ist der Schutz großer Beutegreifer rechtlich vorgeschrieben und dürfte auch im Interesse der Gesellschaft sein: Laut einer Umfrage des WWF Österreich (2019) aus dem Jahr 2019 begrüßen 69% der Bevölkerung die Rückkehr des Wolfes. Aus ethischer Sicht müssen Landwirt*innen daher bei der Setzung von Herdenschutzmaßnahmen von der Gesellschaft unterstützt werden. Die Gesellschaft hat die ethische Pflicht, Landwirt*innen bei der Bewältigung ihres Arbeitsaufwandes zu entlasten sowie anfallende Kosten zu tragen. Diese Forderung entspricht den ethischen Prinzipien *Wohltun* und *Gerechtigkeit* gegenüber Landwirt*innen. Auch aus der Perspektive der Gesellschaft ist die Investition in Herdenschutz von Vorteil, weil sie eine *nachhaltige Verwendung von Steuergeld* ist. Herdenschutz zielt darauf ab, die Schädigung von Nutztieren durch große Beutegreifer zu verhindern. In der Folge spart die Gesellschaft durch Herdenschutz Kosten für Entschädigungszahlungen ein, die sie im Fall eines Nutztierisses gegenüber Landwirt*innen tätigt.

Mit der Kompensation von Arbeitsaufwand und Kosten ist auch eine

Grundvoraussetzung für die Akzeptanz von Herdenschutzmaßnahmen durch Landwirt*innen gegeben. Dieser Aspekt ist nicht zu unterschätzen. Denn die Akzeptanz der jeweiligen Schutzmaßnahmen durch die betroffenen Parteien entscheidet wesentlich über den praktischen Erfolg von Herdenschutz (Höllbacher 2019). Die Akzeptanz von Herdenschutz hängt besonders von zwei Faktoren ab. Erstens müssen alle Betroffenen in den Prozess der Setzung von Herdenschutzmaßnahmen eingebunden sein und ein Recht auf Mitsprache haben (Blaschka 2020, 26f.; Höllbacher 2019, 184ff.; Mettler und Moser 2019, 9). Nur auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass die Betroffenen die Schutzmaßnahmen in der Praxis auch wirklich unterstützen. Dieses Vorgehen respektiert auch die *Autonomie* der Betroffenen. Zweitens muss umfassende Aufklärung über die Notwendigkeit von Herdenschutz sowie den richtigen Umgang mit den jeweiligen Schutzmaßnahmen geleistet werden (Höllbacher 2019, 185). Da Aufklärung die Grundlage für Akzeptanz ist (Höllbacher 2019, 185) und damit auch zum Erfolg von Herdenschutz beiträgt, fördert sie das *Wohl* aller Stakeholder. Akzeptanz braucht es allerdings nicht nur gegenüber Herdenschutzmaßnahmen, sondern v.a. auch gegenüber großen Beutegreifern. Einer Überblicksarbeit von Schlegel und Pröbstl-Haider (2019) ist zu entnehmen, dass sich schädigende Vorfälle negativ auf die gesellschaftliche Akzeptanz von Wölfen auswirken. Präventive Maßnahmen, die diese Vorfälle minimieren, dürften hingegen geeignete Mittel sein, um die Akzeptanz von Wölfen zu fördern (Schlegel und Pröbstl-Haider 2019). Herdenschutz dürfte demnach auch eine Voraussetzung für die Akzeptanz großer Beutegreifer sein. Daraus kann gefolgert werden, dass Herdenschutz unbedingt präventiv zu errichten ist, um die gesellschaftliche Akzeptanz großer Beutegreifer nicht zu gefährden.

Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass der Faktor der *Effizienz* aus ethischer Sicht darüber entscheidet, welche Herdenschutzmaßnahmen zu setzen sind. Denn ineffizienter Herdenschutz schützt Weidetiere nicht zuverlässig vor großen Beutegreifern und *schädigt* damit alle Stakeholder. Effizienter Herdenschutz macht eine Koexistenz mit Beutegreifern möglich und fördert in der Folge das *Wohl* aller Stakeholder, v.a. aber von Landwirt*innen und Weidetieren. Eine effiziente Herdenschutzstrategie ist auf den Einzelfall zugeschnitten und umfasst die Schutzmaßnahmen, die aufgrund der Gegebenheiten vor Ort indiziert sind (Blaschka 2020; Mettler und Moser 2019). Es gibt allerdings auch Gebiete, wo sich effizienter Herdenschutz nur schwer oder gar nicht realisieren lässt (Blaschka 2020, 24; Höllbacher 2019, 178). Für diese Gebiete gilt es aus ethischer Sicht gesondert Lösungswege zu diskutieren und zu finden.

Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist eine wirksame Schutzmaßnahme, die als alleinige Maßnahme nicht überall ausreicht. Berce et al. (2019, 3) weisen etwa darauf hin, dass die Hunde im alpinen Gelände aufgrund der topographischen Lage häufig Unterstützung von Hirt*innen mit Hütehunden erhalten. Das vorliegende Gutachten beantwortet die zu untersuchende Fragestellung daher wie folgt: Aus ethischer Sicht ist der Einsatz von Herdenschutzhunden zum Schutz von Nutztieren vor großen Beutegreifern zulässig und damit klar zu empfehlen. Er sollte allerdings nur an Orten erfolgen, an denen erwartet werden kann, dass Herdenschutzhunde Nutztieren *effizienten* Schutz vor großen Beutegreifern bieten. Wenngleich zwar alle Schutzmaßnahmen Nachteile haben, birgt der Einsatz von Herdenschutzhunden das Risiko, dass Menschen *geschädigt* werden können. Herdenschutzhunde haben die Aufgabe, mit der Herde auf der Weide zu leben und potenzielle Angreifer wie z.B. große Beutegreifer zu vertreiben (Berce et al. 2019; Höllbacher 2019, 183f.; Walther und Franke 2014, 15). Dabei besteht die Gefahr, dass Herdenschutzhunde auch Erholungssuchende, die an der Weide vorbeikommen, als Bedrohung für die Herde einstufen. Besonders betroffen können Personen sein, die einen Hund mitführen oder mit dem Fahrrad fahren. Je nach Situation kann das Abwehrverhalten der Herdenschutzhunde von einer Annäherung mit Bellen bis zu einem Biss reichen. Da die Hunde eine entsprechende Körpergröße haben, kann ein Biss Menschen durchaus ernste Verletzungen zufügen. Derartige Vorfälle wirken sich im Sinne einer *Schädigung* negativ auf verschiedene Stakeholder aus. Die betroffenen Personen werden geschädigt, weil sie sich unwohl oder gar gefährdet fühlen und im schlimmsten Fall eine körperliche Verletzung davontragen. Die Landwirt*in wird geschädigt, weil sie rechtliche Konsequenzen für das Verhalten ihres Hundes fürchten muss. Der Hund wird geschädigt, weil ihm nach einem Biss zum Schutz der öffentlichen Sicherheit mitunter eine Euthanasie drohen kann. Tourismustreibende werden durch Umsatzeinbrüche geschädigt, die entstehen können, wenn Gäste aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Erlebnisqualität fernbleiben. Einbußen wären aber nicht nur auf die Gefährdung durch Hunde, sondern auch auf die Beeinträchtigung durch Herdenschutzmaßnahmen zurückzuführen. In Summe können Konflikte zwischen Herdenschutzhunden und Menschen schädigende Folgen für eine Vielzahl an Stakeholdern haben. Angesichts der Rückkehr großer Beutegreifer ist effizienter Herdenschutz allerdings nicht optional, sondern zwingend geboten. Wo der Einsatz von Herdenschutzhunden aus Gründen der Effizienz nötig ist, ist die Schädigung einzelner aus ethischer Sicht daher in Kauf zu nehmen. Dennoch ist aus

ethischer Sicht alles daranzusetzen, eine Schädigung von Menschen durch Herdenschutzhunde soweit wie möglich zu verhindern. Die Koexistenz mit großen Beutegreifern durch Herdenschutz und v.a. auch Herdenschutzhunde kann ohne Zweifel nur durch Aufklärung gelingen (Höllbacher 2019, 185). Um Vorfälle zu minimieren, muss umfassend darüber informiert werden, wie sich Menschen bei einer Begegnung mit einem Herdenschutzhund verhalten sollen.

Was das weitere Vorgehen betrifft empfiehlt das vorliegende Gutachten in einem ersten Schritt die Schaffung einer lösungsorientierten Gesprächsbasis zu forcieren. Es gilt dahingehend Überzeugungsarbeit zu leisten, dass nur mit effizientem Herdenschutz auf die Rückkehr großer Beutegreifer reagiert werden kann. Ein geeignetes Format wäre z.B. ein Runder Tisch, bei dem das Gespräch mit Vertreter*innen der einzelnen Stakeholdergruppen gesucht wird. Die Beteiligung und Überzeugung von Interessensvertretungen ist dabei von entscheidender Bedeutung: Sie wären nicht nur in der Lage, gezielt und sachlich aufzuklären, sondern haben zudem auch Einfluss auf die Meinungsbildung der täglich Betroffenen. In jedem Fall hält das vorliegende Gutachten ein bundesweites Vorgehen für unerlässlich, um den Diskurs über große Beutegreifer voranzutreiben. Es wird dringend davon abgeraten, die Verantwortung für die Lösungsfindung an die Bundesländer auszulagern. Zum einen ist die Rückkehr großer Beutegreifer ein gesellschaftliches Thema, das in der Folge einer gesamtgesellschaftlichen Auseinandersetzung bedarf. Zum anderen ist zu befürchten, dass fehlende Einheitlichkeit ein Stolperstein für den Herdenschutz sein könnte, den es v.a. zeitnah in allen Teilen Österreichs zu setzen gilt. Der Wunsch nach einer raschen Lösung wird auch von Schafbauer Martin Martin geteilt, der selbst von Wolfsrissen betroffen ist. Martin (Dok 1 2021, ab 46:20) beobachtet, dass die Diskussion über den Umgang mit großen Beutegreifern Jahr für Jahr mit dem Abtrieb der Weidetiere endet obwohl noch keine Lösung gefunden ist. Mithin muss ein lösungsorientiertes Vorgehen wohl zunächst das eigentliche Hauptproblem der Debatte überwinden: Die Inkonsequenz des gesellschaftlichen Diskurses, der nach der Weidesaison in Winterschlaf verfällt, anstatt die Zeit zur Suche nach praktikablen Lösungen zu nutzen.

Referenzen

- Agridea (2018): „Herdenschutzhunde und Tourismus – Infomaterial“. https://chwolf.org/assets/documents/woelfe-ch/Herdenschutz-Publikationen/Dokumente-AG-RIDEA/3286_D_18_WEB_LINK_HSH_Tourismus_Infomaterial.pdf (Zugriff 20.9.2021).
- Berce, Tomaž / Zahariaš, Karmen / Sedmak, Aleš / Bragalanti, Natalia (2019): *Herdenschutzhunde. Das LIFE DINALP BEAR Projekt-Handbuch*. Übersetzt von Felix Knauer. Zavod za gozdove Slovenije. <https://dinalpbear.eu/wp-content/uploads/AUS-Pastirski-psi-WEB-2-manj%C5%A1a-resol.pdf> (Zugriff 22.9.2021).
- Blaschka, Albin (2020): „Integrierter Schutz von Schafen in der Almhaltung“, in: HBLFA Raumberg-Gumpenstein (Hg.): *Nutztierschutztagung 2020*. Irdning-Donnersbachtal, 23-28. https://raumberg-gumpenstein.at/forschung/infothek/downloads/download.html?path=Tagungen%252FNutztierschutztagung%252FNutztierschutztagung_2020%252F3n_2020_tagungsband%2Bgesamt.pdf (Zugriff 15.10.2021).
- Büro für Wildökologie (2021): „Herdenschutzhunde“. <https://www.beutegreifer.at/categories/herdenschutzhunde> (Zugriff 20.09.2021).
- Dok 1 (2021): „Wölfe: Schießen oder Schützen?“. 48 Min. Erstausstrahlung am 29.09.2021. <https://www.youtube.com/watch?v=Uac7KL7lafw> (Zugriff 25.10.2021).
- Hackländer, Klaus / Daim, Andreas / Bayer, Kathrin / Kantelhardt, Jochen / Hinterseer, Anna Cäcilia / Niedermayr, Andreas / Kapfer, Martin / Pröbstl-Haider, Ulrike / Mostegl, Nina / Schlegel, Anne / Hödl, Claudia / Kriechbaum, Monika / Splechna, Bernhard / Pennerstorfer, Josef / Pröbstl, Fabian / Seiberl, Margit (2019): *Gutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen von rückkehrenden Wölfen auf Landwirtschaft und traditionelle Weidehaltung, Freizeit- und Erholungswirtschaft, Jagd- und Forstwirtschaft sowie Biodiversität im Ostalpenraum*. BOKU-Berichte zur Wildtierforschung und Wildbewirtschaftung 23. Universität für Bodenkultur Wien. https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/BOKU_Berichte_zur_Wildtierforschung_23.pdf (Zugriff 27.09.2021).
- Höllbacher, Johann Georg (2019): „Herdenschutz: Möglichkeiten und Grenzen“, in: Hackländer, Klaus (Hg.): *Der Wolf im Spannungsfeld von Land- & Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus und Artenschutz*. Graz und Stuttgart: Leopold Stocker Verlag, 175-186.
- Kriechbaum, Monika / Splechna, Bernhard / Pennerstorfer, Josef / Pröbstl, Fabian / Seiberl, Margit (2019): „Wolf ODER Artenvielfalt auf Almen: Ist das die Frage?“, in: Hackländer, Klaus (Hg.): *Der Wolf im Spannungsfeld von Land- & Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus und Artenschutz*. Graz und Stuttgart: Leopold Stocker Verlag, 113-128.
- Kunzmann, Peter (2018): „Begleittiere“, in: Ach, Johann S. und Borchers, Dagmar (Hrsg.): *Handbuch Tierethik. Grundlagen, Kontexte, Perspektiven*. Stuttgart: J.B. Metzler, 232-237.
- Land Salzburg (2021): *Landesgesetzblatt. 72. Verordnung: Erklärung der Jagdgebiete der Wildregionen 2.1 (Kaprun-Fusch), 2.2 (Rauris) und 2.3 (Gastein West) betreffend die Wildart Wolf zu einem Maßnahmengebiet*. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_SA_20210819_72/LGBLA_SA_20210819_72.pdfsig (Zugriff

24.09.2021).

- Landestierärztekammer Baden-Württemberg (2017): „Herdenschutzhunde – eine risikoreiche Scheinlösung“. Pressemitteilung Nr. 07/2017 vom 21.11.2017. https://www.ltk-bw.de/files/content/09_Presse/09_01_Pressemitteilung/09_01_01_LTK/2017_11_PM%20LTK%20Nr.%207_Wolf.pdf (Zugriff 16.10.2021).
- Mettler, Daniel und Moser, Simon (2019): *Machbarkeitsstudie Herdenschutz Tirol. Allgemeiner Teil*. Im Auftrag des Landes Tirol ausgeführt durch AGRIDEA und Büro Alpe. http://www.protectiondestroupeaux.ch/fileadmin/doc/Projekte/Machbarkeitsstudie_Tirol/N0090_1e_D_19-12_WEB_LINK_Allgemeine_Machbarkeitsstudie.pdf (Zugriff 7.10.2021).
- Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs (2021): *Wolfsmanagement in Österreich. Grundlagen und Empfehlungen*. Aktualisierte Version. https://baer-wolf-luchs.at/download/OeZ_Wolfsmanagement_Empfehlungen_2021.pdf (Zugriff 24.9.2021).
- Palmer, Clare (2010): *Animal Ethics in Context*. New York: Columbia University Press.
- Pröbstl-Haider, Ulrike / Mostegl, Nina / Schlegel, Anne (2019): „Touristische Bedeutung des Wolfes“, in: Hackländer, Klaus (Hg.): *Der Wolf im Spannungsfeld von Land- & Forstwirtschaft, Jagd, Tourismus und Artenschutz*. Graz und Stuttgart: Leopold Stocker Verlag, 129-148.
- Sandøe, Peter / Corr, Sandra / Palmer, Clare (2016): *Companion Animal Ethics*. Chichester: Wiley Blackwell.
- Schlegel, Anne und Pröbstl-Haider, Ulrike (2019): „Der Wolf als sozialwissenschaftliches Forschungsthema. Rückschlüsse von Werthaltungen auf die Akzeptanz von Wölfen“, in: *NATURSCHUTZ und Landschaftsplanung* 51 (06), 270-275.
- Verein CHWOLF (2021): „Verhaltensregeln in Gebieten mit Herdenschutzhunden“. <https://chwolf.org/woelfe-in-der-schweiz/herdenschutz/verhaltensregeln-hsh> (Zugriff 20.10.2021).
- Walther, Regina und Franke, Hanno (2014): „Erprobung und Bewertung von Schutzmaßnahmen für Nutztiere vor dem Wolf, insbesondere der Einsatz von Herdenschutzhunden und Elektronetzen“, in: *Schutzmaßnahmen vor dem Wolf. Schriftenreihe des LfULG Heft 16/2014*. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/22053/documents/30077> (Zugriff 14.10.2021).
- WWF Österreich (2021): „Wie ein Landwirt mit der Rückkehr der Wölfe umgeht“. <https://www.wwf.at/wie-ein-landwirt-mit-der-rueckkehr-der-woelfe-umgeht/> (Zugriff 27.9.2021).
- WWF Österreich (2019): „WWF: Neue Meinungsumfrage zeigt Zweidrittel-Mehrheit für den Wolf“. <https://www.wwf.at/wwf-neue-meinungsumfrage-zeigt-zweidrittel-mehrheit-fuer-den-wolf/> (Zugriff 30.9.2021).